

Herzlich willkommen zum Murmeltier-Newsletter. Ach, hätten wir es doch schlafen lassen.

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich in den Newsletter Sonderzeichen ein (so wie der Staat in unsere Freiheiten), die die Lesbarkeit erschweren. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

http://www.strafrecht-online.org/pdf.2012_03_23

I. Eilmeldung

Im Vorfeld des Zapfenstreichs hatte die Tagesschau noch Raum für Spekulationen gelassen: „Wahrscheinlich wird zur geplanten Verabschiedung des früheren Bundespräsidenten Christian Wulff am Donnerstag keiner seiner noch lebenden Vorgänger erscheinen.“ Dann aber doch die Ernüchterung: Auch Friedrich Ebert und Theodor Heuss blieben fern.

II. Law & Politics

< Die Wertungskompetenz des BVerfG >

Das BVerfG gelangte kürzlich zu dem Ergebnis, die W 2-Besoldung sei unter Berücksichtigung des Alimentationsprinzips aus Art. 33 V GG verfassungswidrig. Sein Hauptargument ist kein Juristisches, sondern die wertende Entscheidung, ein Hochschullehrer müsse mehr verdienen als ein Schullehrer. Nicht die Wertung selbst, wohl aber der Umstand, dass sich das BVerfG überhaupt berufen fühlte, abstrakt zu werten, war Gegenstand heftiger Kritik.

<http://tinyurl.com/spon-prof-besoldung>

Grundsätzlich sei die Beurteilung der abstrakten Lebensrealität und die daraus folgende Bewertung in Form von Gesetzen die ausschließliche Aufgabe des demokratisch legitimierten Gesetzgebers und nicht jene von acht Richtern. Insofern obliege es auch allein dem Gesetzgeber zu entscheiden, was ihm ein Hochschullehrer „wert“ sei.

<http://tinyurl.com/tagesspiegel-prof-besoldung>

Diese Kritik erscheint indes zu pauschal und zeugt vielleicht von einem allgemeinen Verdruss darüber, dass der Gesetzgeber immer häufiger versucht, seine mangelnde Kompetenz und Sensibilität durch die hohe Autorität des BVerfG auszugleichen, umgekehrt sich das BVerfG aber auch zunehmend darauf einlässt, indem es dem Gesetzgeber die entscheidenden und streitigen legislativen Wertungsfragen abnimmt. In diesem Sog verkennt die Kritik an diesem Urteil aber den besonderen Charakter des Art. 33 V GG.

Hochschullehrer sind keine klassischen Beamten. Ihre Position im staatlichen Gefüge ist nach den strukturellen Besonderheiten des Hochschulbetriebs zu beurteilen. Insoweit findet Art. 33 V GG nur eingeschränkt Anwendung. Auf dieser juristischen Grundlage ist wohl die Kritik zu verstehen, die auf die besonderen Forschungsfreiheiten und privatrechtlichen Möglichkeiten eines Zuverdienstes abstellt. Daher könne man auch Hochschullehrer nicht mit Lehrern vergleichen.

Darum geht es aber im Urteil nicht und eine solche Betrachtungsweise darf bei einer wertneutralen juristischen Betrachtung auch keine Rolle spielen. Das Grundgehalt betrifft allein die Beziehung zwischen dem Arbeitgeber und dem Bediensteten. Und nur sie wird durch Art. 33 V GG geschützt. Dieser Schutz darf nicht dadurch verwässert werden, dass es dem Hochschullehrer freisteht, sich auch privatwirtschaftlich zu engagieren. In der Grundkonstellation ist der Hochschullehrer auch durchaus vergleichbar mit dem Schullehrer. Beide können über ihre Alimentation nicht bestimmen. Sie haben nach Art. 33 V GG kein Streikrecht, wodurch ihre Verhandlungsposition erheblich geschwächt ist. Um diesen Mangel an Verhandlungsautonomie auszugleichen, versichert Art. 33 V GG den Beamten als hergebrachten Grundsatz eine angemessene Alimentation.

Würde man die Frage der Angemessenheit, mithin die Höhe des Gehaltes, vollständig dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber überlassen, könnte der Arbeitgeber ohne Rücksicht auf die Interessen seiner Bediensteten über ihr Gehalt entscheiden. Das ist bei öffentlichen Angestellten unvorstellbar, wie der aktuelle Tarifkonflikt zeigt. Der Gesetzgeber agiert bei der Bemessung der Alimentation nicht als neutrale Instanz (wie bei den übrigen Gesetzen), sondern als Arbeitgeber, folglich ist er involvierte Partei. Daher ist es eine Besonderheit des Art. 33 V GG, dass dem BVerfG bei der Frage nach der Angemessenheit ausnahmsweise auch die Aufgabe zukommt, einen abstrakten Lebenssachverhalt mit übergeordneter Autorität zu bewerten. Er ist im Bereich der Alimentation eine neutrale, schlichtende Instanz.

Natürlich kann der Gesetzgeber die hergebrachten Grundsätze des Beamtentums nach § 33 V GG fortentwickeln. Aber diese Intention muss auch im entsprechenden Gesetz begründet werden. Wollte er nun die Jugendförderung zum Leitthema seines Beamtenbildes machen und – um dem elitären Professorendünkel entgegenzuwirken – diesem die Bezüge kürzen oder diese durch ein geringeres Gehalt verpflichten, sich mehr an der Lebensrealität der Wirtschaft zu orientieren, steht das wiederum in seinem Ermessen. Das war aber nicht Sinn und Zweck der W-Besoldung. Der Status des Hochschullehrers sollte gerade nicht verändert werden. Dann aber muss sich der Gesetzgeber auch an den „althergebrachten Grundsätzen“ messen lassen.

Das BVerfG hat in der Entscheidung also seine Kompetenzen nicht überschritten, sondern pflichtgemäß ausgeführt. Dass die Besoldung eines Hochschullehrers über der eines Studienrates liegen müsse, ist eine Wertung, der man folgen kann oder auch nicht. Aber in dem besonderen Fall des Art. 33 V GG ist es eben die Aufgabe des BVerfG, diese tarifliche Meinungsverschiedenheit letztverbindlich zu klären.

III. Events

< Das Bermuda-Murmeltier >

Während wir bei den News unserer Website dem Broken-Windows-Murmeltier nachspürten, soll es hier um seinen betrunkenen Compagnon gehen.

http://www.strafrecht-online.org/?scr=news_view&news_id=458

So nahm RH bereits 2008 an einer Diskussionsveranstaltung teil, auf der es um die Verlängerung des Alkoholverbots im Bermudadreieck ging. Ein Jahr darauf schien der VGH das Murmeltier endgültig in seinen Bau zu schicken, doch in diesem Jahr lugte es wieder neugierig hervor. Es war einfach zu viel Lärm.

Dieter Salomon hatte sich ja schon immer als ein Fan unseres Nagers erwiesen, obwohl er natürlich grundsätzlich die Freiheit liebt. Er sieht sich dabei im festen Schulterschluss mit Otto Neideck (CDU), der überzeugend aus erster Hand bekundet hatte (wir berichteten): „Nach dem, was ich so lese, ist es nicht besser geworden.“ Der am Mittwoch auf dem Podium anwesende Berthold Fingerlin, stellvertretender Leiter der Polizeidirektion Freiburg, zeigte sich gar noch besser informiert, als er mitteilte: Es fehle zwar eine wissenschaftlich fundierte Studie, was einen Zusammenhang zwischen Alkoholkonsum und Gewaltkriminalität anbelange, wohl aber existierten polizeiliche Analysen und Statistiken.

Wir dürfen mit dem VGH ergänzen: Räumlich unklare Ausgangsstatistiken der Polizei selbst, bei denen allen Drohszenarien zum Trotz die Zahlen derart überschaubar sind, dass es mal Ausschläge nach oben oder nach unten gibt, ohne dass sie auf eine bestimmte Maßnahme zurückzuführen wären. Ja, die Zahlen im Top-Ausgehbereich von Freiburg sind höher als am Notschrei, aber rund um Burger King tummeln sich eben auch ein paar mehr Menschen als am Freitagabend im Schwarzwald. Und es gibt eben auch hilfs- und zählbereite Polizeibeamte, während sie in der Wiehrevilla am Rande der Stadt nicht zugegen sind, sollte es hier einmal zu Gewalt kommen (Empörung im Publikum).

Ja, die Polizei: Während Berthold Fingerlin ebenso nüchtern wie sympathisch seine Arbeit beschrieb und sich lediglich mehr Handlungsoptionen wünschte, holte Innenminister Gall zunächst einmal weit aus, als er die Unabdingbarkeit einer starken Polizei zur Wahrung unserer Sicherheit hervorhob, der zunehmend selbst Gewalt angetan werde. Damit war der Boden für seinen Vorschlag elegant bereitet, entgegen allen bisherigen SPD-Leitlinien von ihm so bezeichnete Handlungsoptionen für die Kommunen über eine Änderung des Polizeigesetzes zu schaffen, damit diese in „glasklaren Fällen“ eines Brennpunktes wie dem Bermudadreieck über Alkoholkonsumverbote die aus den Fugen geratene Sicherheit wiederherstellen könnten.

Wie denn ein solcher Brennpunkt genau bestimmt werde, blieb dabei freilich ein wenig verschwommen, um im Kontext zu bleiben. Zwar wusste Berthold Fingerlin zu berichten, dass man dies über einen Quotienten aus Fläche und Kriminalitätsbelastung ermittelt habe. RH vermerkte freilich ein wenig missmutig, dass die Polizei selbst auch die Alkoholiker-, die Obdachlosen- und die Partyszene als brennpunktauglich bezeichnete, Mannheim und Stuttgart gar nicht bei diesem Spiel des Benennens von Brennpunkten mitmachten, Ordnungswidrigkeiten wie das Urinieren an Wände mit einbezogen wurden und man großzügig mangels genauer Zahlen auf Schätzdaten zurückgriff. Dass bei alledem kausale Zusammenhänge von Alkohol und Gewalt schlicht unterstellt wurden, geriet bei diesem pseudo-objektiven Rechnen fast in den Hintergrund.

So agiert übrigens auch ein mögliches Vorbild für die Änderung des Polizeigesetzes aus Sachsen, wo nunmehr Alkoholkonsumverbote möglich sind, „wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich dort Personen aufhalten, die alkoholbedingte Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder das Eigentum begangen haben und künftig begehen werden.“ Auch hier wird man die Alkoholbedingtheit nicht nachweisen können, wie schon der VGH Mannheim ausführte, und so ist auch dieser Versuch nicht etwa eine Option im oben genannten Sinne, sondern schlicht eine unverhältnismäßige Grundrechtseinschränkung.

Als dann vom Podium und aus dem Publikum heraus noch einmal das ebenso schlichte wie richtige utilitaristische Argument der Wirkungslosigkeit eines derartigen Verbots angeführt wurde (Stichwort „Vorglühen“ bzw. „Kneipen & Clubs“), man im Hinblick auf eine derartige Scheinheiligkeit kommerzielle Hintergedanken argwöhnte sowie die polizeilichen Eingriffsmöglichkeiten im konkreten Einzelfall für ausreichend erachtete, wurde es dem Innenminister doch ein wenig zu bunt: „Dem Herrn Professor“ wurden seine dogmatischen und empirischen Zweifel an diesem ehrenwerten Angebot an die Kommunen durch eigene ministeriale Erlebnisse flugs aus der Hand geschlagen.

Schön, dass dem Innenminister aus dem Publikum eilfertig etliche Betroffene zur Seite sprangen. Nun gut, jetzt ging es um grölende Menschen, die Unrat hinterließen, aber die waren ja ohnehin – s.o. – brennpunktauglich und im Ergebnis ging es eh längst um die Bedingungen des Wohlfühlens in der Stadt, in der man leben wolle, ohne freilich durch andere belästigt zu werden. Und für diesen Wunsch soll man der Plebs nicht mal eine Flasche aus der Hand schlagen dürfen? Da wurde man doch langsam ein wenig grüblerisch, Landtagsabgeordnete Gabi Rolland konnte noch ein „paar Knöpfe machen“, bevor sie an die Podiumsteilnehmer Münsterspitzen verschenkte, die entgegen ihrer Ankündigung doch Rum enthielten. Na gut, die paar weiteren Körperverletzungen fallen bei den hiesigen apokalyptischen Zuständen nun auch nicht mehr ins Gewicht. Und außerdem sah sie ja niemand. – Armes Marmeladentier.

<http://tinyurl.com/rh-interview-radio-dreieckland>

IV. Für Sie verglichen

Schon vor einiger Zeit haben wir den Farbenbattle „Blau vs. Rot“ exklusiv für Sie aus der Titanic raubkopiert. Gerade im Hinblick auf das Bermudadreieck erscheint er uns aktueller denn je, und daher wollen wir ihn noch einmal aus der Kiste holen. Das Murmeltier ist ja auch schon wach.

Blau: Blau. – Rot: Rot. Ergebnis: Rot gewinnt.

V. Für Sie gefragt

Im Vorfeld der Podiumsdiskussion (s.o. III.) waren wir schon einmal in den Straßen der Stadt unterwegs, um dem Vorwurf des Erbprinzen-Elfenbeinturms ein für allemal den Garaus zu machen.

„Bermudadreieck, was sagen Sie dazu?“

Erna K. aus Zähringen: „Ach, wissen Sie. Im Moment sind wir bei Kreuzfahrten eher ein wenig zurückhaltend. Bad Wiessee ist auch schön.“

Peter H. aus Littenweiler: „Ist da nicht McD? Ich persönlich geh lieber zu dem in der Tullastraße. Kleiner Tipp am Rande: Selbst wenn Sie mit dem Fahrrad unterwegs sind, am Drive Through-Schalter bestellen. Geht schneller.“

Franz W. aus Freiburg-Binzengrün: „Glaub ich nicht dran. Seemannsgarn.“

Natalie F. aus dem Sedanviertel: „Einmal waren wir mittendrin, mein Mann und ich. Wir wollten eigentlich nur nach dem Theater noch eine Kleinigkeit essen. Ich habe die Handtasche ganz fest an meinen Körper gedrückt.“

Philipp L. aus der Wiehre: „Man liest so viel darüber. Aber auch Toulouse ist derzeit in aller Munde.“

VI. Forschung & Lehre

2010 fand in Wien eine Tagung mit dem Thema „Einheitliches Recht für die Vielfalt der Kulturen?“ statt. Sie wurde von der Gesellschaft für interdisziplinäre wissenschaftliche Kriminologie in Zusammenarbeit mit dem IRKS Wien und dem Wiener Renner-Institut veranstaltet.

Ausgehend von der Erkenntnis, dass sowohl ein abschließendes Recht in nationalstaatlichem Rahmen als auch homogene Gesellschaften Geschichte sind, stand die Tagung ganz im Zeichen der Internationalisierung des Kriminalrechts und der sich

daraus ergebenden – oder möglicherweise auch dahinterstehenden – kulturellen Konflikte. Beiträge von JuristInnen und SozialwissenschaftlerInnen beleuchteten die Konsequenzen veränderter Rechtsräume und eines zunehmend transnationalen Rechts für die Kriminologie und das Strafrecht, die nunmehr in einem Sammelband zusammengefasst sind.

<http://www.lit-verlag.de/isbn/3-643-50216-2>

Auch RH findet sich in diesem. Er geht in seinem Beitrag über „die Renaissance von Netzwerken & Anonymität im Kampf gegen die Feinde“ den Gründen nach, wie sowohl die teilweise transnational agierenden Netzwerke als auch die Anonymität in den letzten Jahrzehnten ihr negatives Image abstreifen konnten. So sei aus einer ehemals korrupten Clique von Außenseitern ein positiv besetzter und dynamischer weltweiter Austausch von intelligenten Eliten geworden. Einen vergleichbaren Bedeutungswandel habe der Begriff der Anonymität durchlebt, was sich paradigmatisch am Institut des Whistleblowing festmachen lasse. Dem setzt er gravierende Risiken sowie Missbrauchsgefahren der Netzwerke und Anonymisierungen entgegen, die sich bereichsweise auch empirisch nachweisen ließen. Netzwerke seien somit zumindest auch der Ort nicht valider sowie nicht weiter überprüfbarer Daten. Die dem Whistleblowing immanente Anonymität habe teilweise kontraproduktive Effekte. Die für eine häufig nahezu unkontrollierbare Vernetzung gebetsmühlenartig vorgebrachte angebliche Notwendigkeit, nur auf diese Art und Weise dem Netzwerk der Feinde Paroli bieten zu können, reiche nicht aus, um die Augen vor den freiheitseinschränkenden Eingriffen zu verschließen, die in diesen Informationsübertragungen lägen.

VII. Die Kategorie, die man nicht braucht

Der Freiburger Lehrstuhl für Algorithmen und Datenstrukturen war und ist seit jeher unser großes Vorbild: Hier vermuten wir den Ort des Erkenntnisfortschritts, den es bei uns nicht geben wird. Hier erhält die Lehrstuhlinhaberin Preise von Google, während wir über Google lediglich mühsam unsere Aufsätze zusammenbasteln. Als Zeichen der Ehrerbietung und Verbundenheit wollen wir unsere Sprechzeiten angleichen, auf die wir hiermit freundlichst hinweisen:

<http://ad.informatik.uni-freiburg.de/staff/bast>

VIII. Das Beste zum Schluss

Die folgende Sequenz sollte uns ein wenig hoffnungsfroher stimmen. Jedenfalls bei Politikern nicht der Hauch von Gewalt. Hier wird elegant mit dem Florett, dem Schachtelsatz, gefochten:

<http://www.youtube.com/watch?v=siw-MAiKVtA>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst

--

NL vom 23.3.2012

Roland Hefendehl
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Fax: +49 (0)761 / 203-2219
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <http://www.strafrecht-online.org>